

Satzung

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Fettwissenschaft e.V. (DGF)“

(2) Der Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen). Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster (Westfalen).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der DGF ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO) auf dem Gebiet der Fettwissenschaft und auf den mit der Fettwissenschaft zusammenhängenden Gebieten.
- (2) Die DGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) die Anregung von Fachleuten und anderen Interessenten aus Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zur gemeinschaftlichen Arbeit
- (b) die Förderung von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Forschungsarbeiten, ggf auch durch Unterhaltung eigener Forschungseinrichtungen
- (c) die Förderung der fachlichen Ausbildung
- (d) Förderung nationaler und internationaler Normungs- und Standardisierungsvorhaben; Entwicklung und Publikation von Einheitsmethoden auf dem gesamten Interessensgebiet der DGF
- (e) die Organisation von Fachtagungen, Symposien, Fortbildungskursen
- (f) die Herausgabe von Fachliteratur
- (g) die Bildung und die Arbeit von Fachgruppen
- (h) Kooperation mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Organisationen
- (i) Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Information der Öffentlichkeit in jeder dem Thema angemessenen Form über alle einschlägigen Fragen.

(j) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der European Federation for the Science and Technology of Lipids, Frankfurt, oder einer anderen steuerbegünstigten inländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DGF ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der DGF ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der DGF können natürliche und juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Unternehmen werden, die an den Zielen und den Bestrebungen der DGF interessiert sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich auf dem Arbeitsgebiet der DGF besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernannten brauchen nicht ordentliche Mitglieder der DGF zu sein. Sie haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6 Mitgliedsaufnahme

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird beim Vorstand beantragt. Er entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Rechte beginnen mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

(a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und bei Unternehmen, wenn diese aufhören zu bestehen

(b) durch Austritt, der der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen ist,

(c) durch Ausschluss. Dieser wird vom Ehrengericht (§ 17) ausgesprochen, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der DGF verletzt oder durch ehrenrühriges Verhalten in Wort und Tat sich der Achtung seiner Fachkollegen oder dem Ansehen der Gesellschaft durch ehrenrühriges Verhalten in Wort und/oder Tat als unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluß wird vom Vorstand der DGF bestätigt.

(d) durch Entscheid des Vorstandes auf Antrag der Geschäftsführung, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schluß des Geschäftsjahres bezahlt ist und trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief, der den Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muss nicht innerhalb eines Monats nach Absenden der Mahnung eingeht.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrags sowie des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr oder von anderen vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber der DGF. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung (§ 10) setzt die Beiträge der ordentlichen Mitglieder fest. Dabei sind für Studierende und Mitglieder im Ruhestand reduzierte Beiträge festzusetzen. Der Jahresbeitrag ist von diesen Mitgliedern in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

(c) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet alle grundsätzlichen Fragen der DGF, soweit sie nicht entsprechend dieser Satzung von anderen Organen zu entscheiden sind.

(2) An der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, geben der Geschäftsführung vor Beginn der Versammlung ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung in Schriftform bekannt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

(a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Vorstands

(b) Festsetzung des vorläufigen Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge

(c) Genehmigung des Jahres- und des Finanzberichtes

(d) Entlastung des Vorstands

(e) Änderungen der Satzung

(f) Auflösung der DGF.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt.

(2) Zur Mitgliederversammlung laden der Präsident oder der Vizepräsident unter Angabe der Tagesordnung ein. Diese Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung auf schriftlichem Wege. Der Versand mit elektronischer Post ist bei

Anforderung einer Übermittlungsbestätigung möglich.

Sowohl Anträge auf Änderung der Satzung als auch der Antrag auf Auflösung der DGF müssen der Geschäftsstelle mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, damit die DGF den Mitgliedern die Anträge spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilen kann. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist der Geschäftsführung vor der Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann jedoch maximal ein Mitglied vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

(3) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der DGF bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung der DGF kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, können in einer satzungsgemäß neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die dann anwesenden und vertretenen Mitglieder ohne Quorum über die Auflösung beschließen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Für den Beschluss die DGF aufzulösen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen ist.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Bei Bedarf kann der Präsident außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; dies muss geschehen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder des Beirats oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder der DGF den Antrag auf Einberufung stellen.

(2) Die Einladungen ergehen schriftlich per Brief oder per elektronischer Post und müssen von der Geschäftsführung mindestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung versandt werden.

(3) Für die Dokumentation der Versammlung gelten die Bestimmungen des § 12 (4)

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zu der Mitgliederversammlung, die die Neuwahlen vornimmt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied das zum Zeitpunkt der Wahl drei Jahre oder länger nicht mehr berufstätig ist, kann nicht wiedergewählt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Wege des Beschlusses selbst ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt diejenigen Personen in den Vorstand, die an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder treten sollen.

(4) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Von dieser Befugnis dürfen der

Vizepräsident und der Schatzmeister nur Gebrauch machen, wenn der Präsident bzw. der Präsident und der Vizepräsident verhindert sind.

(5) Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates sowie die Mitgliederversammlung. Seine Stimme gibt bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

(6) Der Vorstand ist frei zu seinen Sitzungen Gäste einzuladen. Als Gäste sind diese nicht stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die DGF. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere

- (a) die Erstattung des Jahres- und des Finanzberichtes
- (b) die Vorbereitung der Agenda für die Mitgliederversammlung
- (c) die Unterbreitung von Vorschlägen für Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- (d) die Ernennung der Fachgruppenvorsitzenden
- (e) die Aufstellung eines Voranschlags für den Haushaltsplan
- (f) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers
- (g) die Bildung und Auflösung von Fachgruppen.
- (h) die Kontrolle der Tätigkeiten von Geschäftsführung und Geschäftsstelle
- (i) Zusätzlich zu §10 (e) wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, die Satzung zu ändern, sofern andernfalls die Gemeinnützigkeit gefährdet ist. Eine solche Änderung hat mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder zu erfolgen und ist von diesem Moment an gültig. Sie ist jedoch innerhalb von acht Wochen nach dem Beschluss des Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zurückzunehmen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen der Präsident unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist einlädt. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf Veranlassung des Präsidenten kann der Vorstand seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Der Präsident muss zu einer Vorstandssitzung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder deren Einberufung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten verlangt.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei

dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, den Ausschlag.

§ 16 Beirat

(1) Die Vorsitzenden der Fachgruppen bilden den Beirat.

(2) Über weitere Mitglieder des Beirates entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fachgruppen.

(3) Der Beirat trifft sich einmal jährlich. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der DGF oder einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet. Auf Verlangen der Mehrheit der Fachgruppenvorsitzenden muss der Präsident den Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen

§ 17 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtsperiode von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Ehrengerichts wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Fachgruppen

(1) Die wissenschaftliche Arbeit der DGF wird im Wesentlichen in den Fachgruppen geleistet. Über die Bildung und Auflösung der einzelnen Fachgruppen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Vorsitzenden der Fachgruppen. Er erlässt für ihre Tätigkeit nach Anhörung der Vorsitzenden der Fachgruppen eine Geschäftsordnung. Die Fachgruppen können diese Geschäftsordnung für die jeweilige Fachgruppe ergänzen.

(2) Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit endet durch die Berufung eines neuen Fachgruppenvorsitzenden. In der Regel sollte die Amtszeit nicht weniger als drei Jahre betragen.

(3) Die Fachgruppen organisieren sich mit Hilfe der Geschäftsstelle selbst. Sie wählen aus ihren Reihen zur Unterstützung des vom Vorstand bestimmten Vorsitzenden bis

zu drei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Fachgruppen und von Empfehlungen jeder Art erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Vorveröffentlichung von Entwürfen zu DGF-Einheitsmethoden im Publikationsorgan der DGF erfolgt ohne besondere Genehmigung des Vorstands in der Verantwortung der/des Fachgruppenvorsitzenden.

§ 19 Persönliche Tätigkeit und Ersatz von Aufwendungen

Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, des Beirats und der Fachgruppen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirats und der Fachgruppen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 20 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorstand alle zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei arbeitet er im Einvernehmen mit dem Vorstand und hat dessen Beschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 21 Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Geheimhaltung

Vorstand, Beirat, Fachgruppen und der Geschäftsführer sind bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für die DGF zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Angaben, von denen sie durch ihre Tätigkeit für die DGF Kenntnis erlangen, geheimzuhalten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für die DGF fort.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

Wird die Auflösung der DGF beschlossen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der DGF an die European Federation for the Science and Technology of Lipids e.V., Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für

die Förderung von Wissenschaft und Forschung in aufgabenverwandten Gebieten zu verwenden hat. Soweit der vorgenannte Verein im Zeitpunkt der Auflösung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht erfüllen sollte, beschließt die Mitgliederversammlung, welcher aufgabenverwandten, gemeinnützigen Gesellschaft das Restvermögen zufließen soll.

§ 23 Geltung

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Münster, den 1.1.1972

geändert am 21. Sept. 1977 (§ 20)

geändert am 11. Oktober 1982 (§ 13 (1))

geändert am 7. Oktober 1996 (§ 6 (1) und § 7 (1))

geändert am 6. Oktober 1997 (Änderungen in allen Paragraphen, mit Ausnahme von §5, Einschub eines neuen § 16 zwischen §15 und §16 der bisherigen Fassung)

geändert am 14. Sept. 1998 (§ 2(3), §7(2), §13(4), §18 und §21)

geändert am 17. Sept. 2001 (§13(2))

geändert am 7. November 2002 (§ 2 (1f))

geändert am 17. März 2010 (§18)

geändert am 22. November 2010/17. November 2011 (§18)

geändert am 17. November 2011 (§21)

geändert am 27. November 2014 (vollständige Überarbeitung)